

41. 1. Unter welchen Umständen kann ein Ehegatte trotz völliger Zerrüttung der Ehe Verfehlungen des anderen Ehegatten noch als ehezerstörend empfinden?

2. Kann auch dann, wenn die Frau dem Mann in seinem Geschäftsbetrieb oder Landwirtschaftsbetrieb Dienste leistet, angenommen werden, daß die häusliche Gemeinschaft aufgehoben sei?

EheG. §§ 49, 55, 56.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 22. Oktober 1941 i. S. Ehemann R. (Kl.)  
w. Ehefrau R. (Bekl.). IV 114/41.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der im Jahre 1878 geborene Kläger, der Bauer ist, und die im Jahre 1891 geborene Beklagte haben am 21. Dezember 1918 mit-

einander die Ehe geschlossen. Aus dieser sind zwei Söhne hervorgegangen, von denen der eine noch minderjährig ist. Der letzte eheliche Verkehr der Parteien hat vor etwa 15 Jahren stattgefunden. Mit der Klage hat der Kläger Scheidung der Ehe auf Grund des § 49 EheG. begehrt, weil die Beklagte seit 15 Jahren die Hauswirtschaft und den Erbhof vernachlässige, alle erreichbaren Lebensmittel fort-schleppe und vergrabe und die Söhne gegen ihn aufstachele. Hilfsweise hat er die Klage auf § 55 EheG. gestützt. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Klagebehauptungen bestritten und vorgetragen, sie habe auf dem Hofe mitgearbeitet, soweit der Kläger ihr dies gestattet habe; die Ehe sei dadurch zerrüttet worden, daß der Kläger sie seit Jahren mißhandelt und ihr nicht einmal die zur Ernährung nötigen Lebensmittel zur Verfügung gestellt habe. In der Schlußverhandlung vor dem Landgericht hat der Kläger erklärt, daß er die Klage nur noch auf § 55 EheG. stütze. Das Landgericht hat die Ehe auf Grund dieser Vorschrift geschieden. Hiergegen haben beide Parteien Berufung eingelegt. Der Kläger hat im zweiten Rechtszuge Scheidung der Ehe in erster Reihe aus § 49 EheG. begehrt; hilfsweise hat er den Scheidungsantrag aus § 55 aufrecht erhalten. Die Beklagte hat mit ihrem Rechtsmittel in erster Reihe die Abweisung der Klage, hilfsweise die Schuldigerklärung des Klägers beantragt. Das Kammergericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

I. Da der Kläger in der Schlußverhandlung des ersten Rechtszuges das Scheidungsbegehren seiner ausdrücklichen Erklärung nach nur noch auf § 55 EheG. gestützt und das Landgericht diesem Antrag entsprochen hatte, auch kein Schuldausspruch gegen den Kläger ergangen war, so war er durch das Urteil des Landgerichts nicht beschwert und konnte daher hiergegen keine selbständige Berufung einlegen. Gleichwohl ist das Berufungsgericht mit Recht auf das erneute Scheidungsbegehren aus § 49 EheG. eingegangen, da der in der mündlichen Berufungsverhandlung gestellte Antrag des Klägers in Verbindung mit der in diesem Zeitpunkte vorliegenden, ordnungsmäßig eingereichten und zugestellten Berufungsbegründungsschrift

als eine — eine Beschwer nicht voraussetzende — Anschlußberufung aufzufassen ist.

Das Berufungsgericht hält für erwiesen, daß die Beklagte in den Jahren 1938 bis 1940 allerhand landwirtschaftliche Erzeugnisse, z. B. Kartoffeln, Korn und Holzstangen, sich angeeignet und verkauft hat. Es ist jedoch der Ansicht, daß dieses Verhalten der Beklagten nicht ursächlich für die Ehezerüttung gewesen sein könne, weil die Ehe der Parteien, und zwar aus Verschulden des Klägers, zur damaligen Zeit bereits in einem Grade zerrüttet gewesen sei, daß von der Möglichkeit einer Vertiefung der Zerrüttung, insbesondere auf Seiten des Klägers, nicht mehr die Rede sein könne. Die frühere Rechtsprechung zu § 1568 BGB., die darauf hinauslief, eine Ehe könne niemals so weit zerrüttet sein, daß keine weitere Eheverfehlung die Zerrüttung noch vertiefen könne, kann heute keinen Anspruch auf Beachtung mehr erheben (RGZ. Bd. 160 S. 107, Bd. 164 S. 187). Ob die Zerrüttung so weit fortgeschritten ist, daß keine weitere Vertiefung mehr möglich erscheint, ist eine lediglich nach den Umständen des einzelnen Falles zu entscheidende, im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiete liegende Frage. Für die Beurteilung, ob ein Ehegatte trotz völliger Zerrüttung der Ehe Verfehlungen des anderen Ehegatten doch noch als ehezerrüttend empfindet, kann die Schwere und vor allem auch die Art der Eheverfehlung eine Rolle spielen. Die Zerrüttung kann sehr wohl schon so tief sein, daß die Ehe durch eine reine Eheverfehlung, also durch ein Verhalten, mit dem der schuldige Ehegatte nur gegen die durch die Ehe geschaffenen Bindungen verstößt, nicht mehr weiter zu zerrütten ist. Anders kann es aber liegen, wenn die Verfehlung oder ein ehrloses oder unsittliches Verhalten den schuldigen Teil nicht nur in seiner Eigenschaft als Gatten, sondern auch als Menschen schwer belastet oder wenn sein Verhalten nach außen in die Erscheinung tritt und dem Ansehen des anderen Ehegatten schadet. Dies hat der erkennende Senat bereits in mehreren — soweit ersichtlich, nicht abgedruckten — Entscheidungen ausgesprochen (vgl. auch RGRKomm. z. BGB., 9. Aufl., Bem. 6 Abs. 2 zu § 56 EheG. und Franz DR. Ausg. A 1940 S. 710 linke Spalte). Hier steht ein Verhalten der Beklagten in Frage, das geeignet war, den Kläger in der Öffentlichkeit bloßzustellen, und das darüber hinaus für ihn die Gefahr eines Einschreitens der Landesaufsicht oder des Anrbengerichts heraufbeschwören konnte. Diese Gesichtspunkte hat das

Berufungsgericht bei der Prüfung, ob der Kläger das Verhalten der Beklagten noch als ehezerstörend hat empfinden können, nicht berücksichtigt.

Das Berufungsgericht spricht ferner dem Verhalten der Beklagten die Eigenschaft einer schweren Eheverfehlung ab, weil der Kläger allem Anschein nach seit etwa drei Jahren außer der Gewährung von Wohnung, Kartoffeln und Brot überhaupt nichts für den Unterhalt der Beklagten geleistet und diese daher in einem gewissen Notstande gehandelt habe, wenn sie sich Erzeugnisse des Hofes angeeignet und mit ihnen ihre sonstigen Lebensbedürfnisse befriedigt habe. Hiergegen ist aus Rechtsgründen nichts einzuwenden. Jedoch konnte das Berufungsgericht, wie die Revision mit Recht geltend macht, nicht zur Annahme eines Notstandes der Beklagten gelangen, ohne zu den Beweisansprüchen des Klägers Stellung zu nehmen, die das Vorliegen einer Kollage der Beklagten widerlegen sollten.

II. Die auf § 55 EheG. gestützte Scheidungsklage erklärt das Berufungsgericht für unbegründet, weil der Kläger nicht bewiesen habe, daß die häusliche Gemeinschaft der Parteien seit mindestens drei Jahren aufgehoben sei. Die Parteien hätten zwar, wie das Berufungsgericht ausführt, auf dem Erbhofe seit langer Zeit in räumlich getrennten Wohn- und Schlafräumen gewohnt. Aber daß sonst eine vollkommene tatsächliche Trennung der Ehegatten bestanden habe, sei nicht bewiesen. Richtig zu sein scheine, daß die Beklagte zum mindesten seit drei Jahren nicht mehr für den Kläger gekocht habe. Ferner habe die Beklagte die beiden Zimmer, die sich der Kläger zur alleinigen Benutzung vorbehalten habe, nicht mehr gesäubert; der Kläger habe dies durch Abschließen der Zimmer unmöglich gemacht und sie selbst gereinigt. Aber die Beklagte habe sich sonst, und zwar offenbar mit mindestens stillschweigender Zustimmung des Klägers, in seinem Haus und in seiner Wirtschaft betätigt, z. B. den Stall ausgemistet und ähnliche Arbeiten verrichtet. Ihr sei ferner nicht widerlegt worden, daß sie noch bis September 1940 die Zimmer der Söhne gereinigt und auch sonst die Wohnung mit Ausnahme der beiden Zimmer des Klägers sauber gehalten habe. Sie habe ferner behauptet, daß sie noch andere Arbeiten wie Waschen und dergl. verrichtet habe. Bei der Größe des Erbhofs von über 100 Morgen und beim Fehlen sonstiger Hilfskräfte sei es auch beinahe selbstverständlich,

daß ein wesentlicher Teil der Arbeit zur Instandhaltung von Haus und Wirtschaft auf die Beklagte entfallen sei.

Diese Darlegungen des Berufungsgerichts geben Anlaß zu rechtlichen Beanstandungen. Das Berufungsgericht geht ersichtlich davon aus, daß die Betätigung der Beklagten im landwirtschaftlichen Betriebe des Klägers der Annahme entgegenstehe, daß die häusliche Gemeinschaft der Parteien aufgehoben sei. Das kann nicht als richtig anerkannt werden. Wie der Senat für den Fall, daß sich die Frau in dem Gastwirtschaftsbetriebe des Mannes betätigt, schon ausgesprochen hat, braucht in solcher Tätigkeit der Frau kein Merkmal einer noch bestehenden häuslichen Gemeinschaft gefunden zu werden. Von einer vollkommenen tatsächlichen Trennung der Ehegatten innerhalb derselben Wohnung kann zwar so lange nicht die Rede sein, als die Frau noch häusliche Arbeiten für den Mann in nennenswertem Umfange verrichtet. Dagegen lassen Dienste, welche die Frau dem Mann in seinem Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetriebe leistet, nicht auf das Weiterbestehen einer den Ehegatten noch gemeinsamen Häuslichkeit schließen. Dasselbe gilt für solche Dienste, die nicht dem Manne, sondern ausschließlich den Kindern zugute kommen, wie z. B. das Waschen ihrer Wäsche. Daß die Beklagte die Wäsche des Klägers selbst seit Jahren nicht mehr gewaschen habe, hatte dieser unter Beweis gestellt. Welche sonstigen häuslichen Arbeiten die Beklagte für ihn noch verrichtet oder inwiefern sonst eine Gemeinschaft der Parteien in der Häuslichkeit noch bestanden hätte, lassen die Ausführungen des Berufungsgerichts nicht erkennen. Sie reichen daher nicht aus, eine Nachprüfung nach der Richtung zu ermöglichen, ob — bei Zugrundelegung der vorstehend erörterten rechtlichen Gesichtspunkte — die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft mit Recht als unbewiesen angesehen worden ist.